

zogene Recht des Kelchgenusses beim Abendmahle und gegen die sich allmählig in die Lehre desselben eingeschlichenen Irrthümer und Mißbräuche. — Einer der ersten Geistlichen unsers Vaterlandes, der deshalb laut wurde, war Johannes v. Drändorff, welcher im Jahre 1390 aus einer alten edlen Familie Meißens, Derer v. Drändorff oder Drandorff (s. d.) aus dem Hause Schlieben stammte, weshalb er sich auch meist Johannes v. Schlieben nannte. — Nachdem er in Prag und Leipzig Theologie studirt hatte, auch bereits 1417 oder 1418 (wahrscheinlich war er in Prag Schüler des Hieronymus v. Prag oder Hus) zum Priester geweiht worden war, bestieg er an verschiedenen Orten den Predigtstuhl und kämpfte vornehmlich für den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Gestalt. Nachdem er ferner in Prag und in seinem Vaterlande bereits mehrfache Verfolgungen zu erdulden gehabt, ging er durch Franken nach dem Rheine und nach Schwaben, kam endlich nach Weinsberg, was damals in päpstlichem Banne war, und verfaßte daselbst drei Artikel gegen den päpstlichen Bann. Auf seiner Weiterreise wurde er jedoch aufgefangen, in Heidelberg vor ein Kezergericht gestellt, ihm am 3. Febr. 1425 von Bischof Rabanus zu Speier der Prozeß gemacht, und sehr kurz darauf als Kezer öffentlich verbrannt. — Eben so wurde auch im 16. Jahrh., gerade hundert Jahre später, von allen Reformatoren die Transsubstantiationslehre der römischen Kirche, sowie die Messe überhaupt, in ihren Ceremonieen und in ihren Wirkungen angegriffen; doch, obschon, namentlich Luther, genau genommen, dasselbe, nur mit andern, den Buchstaben der Schrift streng folgenden Worten, lehrte, so wichen sie hinsichtlich der Natur und Wirksamkeit dieses Sacraments doch sämmtlich bedeutend von einander ab, so daß deshalb bereits im J. 1525 die beklagenswertheften und ärgerlichsten Streitigkeiten namentlich zwischen den schweizer und sächs. Reformatoren entstanden. — Der vorzüglichste Streitpunkt war die von Luther festgestellte sogenannte Ubiquität des Körpers und Blutes Christi im Abendmahle. Er behauptete nämlich eine wirkliche, leibliche Gegenwart des allgegenwärtigen Fleisches und Blutes Christi, womit sogleich die Unabhängigkeit des wirklichen Genusses des Körpers Christi vom Glauben des Genießenden in Verbindung gesetzt war. Er nahm sonach die Einsetzungsworte für eigentlich und lehrte, daß sich auf eine geheimnißvolle Weise der Leib und das Blut Jesu mit dem Brode und dem Weine verbinde, so daß der Communicant in, mit und unter dem Brode und Weine den wahren Leib und das wahre Blut des Erlösers empfangt; ja, Leib und Blut seien gegenwärtig ohne Verwandlung, was sich allerdings nur glauben — nicht aber begreifen lasse. — Als Wirkung stellt er die Sündenvergebung und Kräftigung des Glaubens auf. — Es hatte schon früher sich Andreas Carlstadt gegen Luther deshalb erklärt und seine eigne Meinung in der Schrift: „Von dem widerchristlichen Mißbrauch des Herrn Brodes und Kelch etc., 1524“, dahin ausgesprochen, daß Christus von seinen damals gegenwärtigen Leibe gesprochen und mit den Worten: „das ist mein Leib“, nicht das Brod, sondern seinen Körper, auf den er hingewiesen, gemeint, die Worte aber: „nehmet hin und esset oder trinket“ bloß auf Brod und Wein, nicht aber auf sich und seinen Körper bezogen habe. — Nach ihm hatte also Christus nicht erklärt, daß er seinen Leib im Sacrament für uns gebe, sondern, daß er ihn in den Tod an das Kreuz gebe,

da hierdurch alle sündentilgende Kraft des Leibes Jesu auf die Art seines Todes eingeschränkt und dem Sacrament abgesprochen war, so folgte ganz übereinstimmend und folgerecht, daß dieses nur die Bestimmung habe, an jenes Mittel zur Sündenvergebung, d. i. an den Tod Christi zu erinnern. Luther entgegnete ihm zu Anfange des J. 1525 in seiner Schrift: „Wider die himmlischen Propheten von den Bildern und Sacrament.“ — Auch der bekannte Decolampadius oder Johannes Hauschein erklärte das Brod und den Wein nur für Zeichen des Leibes und Blutes, und zwar nach dem Vorgange Zwingli's, welcher behauptete, daß Christus schon deshalb das Brod, was er brach, nicht für sein Fleisch habe ausgeben können, weil er selbst gesagt: „der Geist ist's, der da lebendig macht, das Fleisch ist kein nütze.“ — Alle Vereinigungsversuche der Straßburger und anderer Theologen und selbst der evangelischen Fürsten, vorzüglich aber des Landgrafen Philipps v. Hessen, der zu diesem Ende im J. 1529 ein Colloquium zu Marburg veranstaltete, scheiterten meist an Luthers hartnäckiger Consequenz, dem ein gewisses inneres Gefühl nicht zuließ, daß das Abendmahl nicht mehr als eine bloße Gedächtnißfeier ohne geheimnißvolle Wirkung sein solle. Auf Luthers kürzliche Herausforderung in seiner Vorrede zu seiner deutschen Uebersetzung des Syngramma antwortete (nach Decolampadius) Zwingli zu Anfange des J. 1526 in seiner ersten hierüber deutsch verfaßten Schrift: „eine klare Unterrichtung vom Nachtmahl Christi.“ — Auch Luther hielt eine Predigt vom Sacrament und ließ sie sogar drucken, wodurch der Streit leider vor's Volk gebracht wurde. — Immer weiter entfernten sich dadurch die Züricher und Wittenberger Reformatoren von einander, hauptsächlich aber seit Anfange des Jahres 1527, wo Zwingli und Luther sich in vier, zumal von des Letzteren Seite höchst leidenschaftlichen, Streitschriften, nun auch persönlich angriffen. Diese Schriften sind: Zwingli: „Amica exegesis i. e. expositio eucharistiae negotii ad M. Lutherum.“ — Luther: „Sermon von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister.“ — Und: „daß diese Worte: das ist mein Leib etc., noch feststehen wider die Schwarmgeister.“ — Zwingli: „daß diese Worte: das ist mein Leychnam, ewiglich den alten einigen Sinn haben werden.“ — Auf der Disputation zu Bern im Jan. 1528 ward auch Luthers Abendmahllehre öffentlich verworfen und es schlossen sich die 4 süddeutschen Reichsstädte, Straßburg, Ulm, Lindau und Costniz, der Schweizerlehre an, weshalb Luther in demselben J. die Schrift: „Vom Abendmahle; Bekenntnuß M. Luthers“, und seine zwei Hauptgegner, Zwingli u. Decolampadius: „Ueber Dr. M. Luthers Buch: Bekenntnuß genannt, zwei Antworten von De. u. Z.“ herausgaben. Bucer's, des Straßburger Theologen, rastloses Bestreben, die Ansicht Zwingli's und seiner Anhänger Luthern in ihrer Einkleidung in völlig lutherischen Formeln annehmlich zu machen, erhielt zwar bei einer Unterredung Bucer's mit Melanchthon zu Cassel im J. 1535 dieses und selbst Luthers Billigung, allein auf einer zweiten Zusammenkunft zu Wittenberg, im J. 1536, mußten sich doch die süddeutschen Theologen (am 23. Mai) bequemen, die von Melanchthon verfaßte, aber vollkommen lutherische, Concordia Vitebergensis zu unterzeichnen. In dieser war ausdrücklich gesagt, daß der wahre Leib Christi in dem Sinne gegenwärtig sei, daß er mit den Munde, also auch von den